

EXKLUSIV Für BVWW-Mitglieder

INHALT

04 RECHT

06 FÖRDERMITTEL

Impressum

WASSERSPORT
WIRTSCHAFT
EXKLUSIV

Herausgeber: Jürgen Tracht
Die Wassersport-Wirtschaft
ist das offizielle Organ des
Bundesverbandes Wassersport-
wirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersport-
wirtschaft e.V.
Gunther-Plüschow-Straße 8,
50829 Köln
Tel. (0221) 59 57 1-0,
Fax (0221) 5 95 71 10
E-Mail info@bvww.org
Internet www.bvww.org
www.wassersport-wirtschaft.de

Ständige Mitarbeiter:
RA Stefan W. Meyer, Philip Witte

VORSORGEVOLLMACHT – ALLES GEREGET?

Bei einer schweren Krankheit oder insbesondere auch nach einem Unfall kann es sehr schnell zu einer Einschränkung oder einem völligen Ausfall der Handlungsunfähigkeit des Betroffenen kommen. Für den Inhaber eines Unternehmens kann dies in erheblichem Umfang zu Schwierigkeiten führen. Diese können auch existenzbedrohend sein. Der verantwortlich handelnde Kaufmann sollte hierfür rechtzeitig Vorsorge treffen.

Anordnung der Betreuung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht in den §§ 1896 ff. BGB für den Fall einer eingeschränkten oder völligen Handlungsunfähigkeit einer Person die Anordnung einer Betreuung und die Bestellung eines Betreuers vor. Der Umfang der angeordneten Betreuung richtet sich im Einzelfall nach den Beeinträchtigungen des Betroffenen. Die Betreuung darf nur in den Aufgabenbereichen angeordnet werden, in denen diese auch erforderlich ist. Die Betreuung kann daher durch das Gericht auf einzelne Bereiche wie die Gesundheitsvorsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge beschränkt werden. Die Betreuung kann aber auch für nahezu alle wichtigen Lebensbereiche umfassend angeordnet werden. Im Vorfeld kann durch eine sogenannte Betreuungsverfügung Einfluss auf die Wahl des Betreuers genommen werden.

Der bestellte Betreuer steht hierbei unter gerichtlicher Aufsicht. Der Betreuer hat z.B. bei der Anordnung der Vermögensvorsorge in regelmäßigen Abständen eine geordnete Rechnungslegung beim Betreuungsgericht einzureichen. Hierdurch wird das Vermögen des Betreuten ge-

*Wertvolle Tipps für
Unternehmensinhaber:
Nachlässigkeiten können
für die Firma existenz-
bedrohend sein*

schützt. Darüber hinaus benötigt der Betreuer bei einer Vielzahl von laufenden Geschäften mit größerem finanziellem Umfang oder rechtlicher Bedeutung und insbesondere bei

außergewöhnlichen Verwaltungsmaßnahmen, z.B. dem Verkauf eines Grundstücks oder eines Unternehmens, die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Diese kann in vielen Fällen wegen der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensvorschriften und der Belastung der Betreuungsgerichte kurzfristig nicht erlangt werden. Die gerichtliche Betreuung erweist sich daher in vielen Fällen als deutlich zu schwerfällig, insbesondere dann, wenn der Betroffene über Betriebsvermögen oder vermietete Immobilien verfügt. Dies gilt auf Grund der weitreichenden gesetzlichen Genehmigungsvorbehalte selbst dann, wenn ein naher Angehöriger, etwa die Ehefrau des Betroffenen, zum Betreuer bestellt wird.

Vorsorgevollmacht

Die Anordnung der Betreuung erübrigt sich nach dem insoweit eindeutigen Gesetz nur dann, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten „ebenso gut“ wie durch einen Betreuer geregelt werden können. Die Betreuung steht auch insoweit unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht an eine Person des Vertrauens kann daher in vielen Fällen sinnvoll und zu empfehlen sein. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen kann der Bevollmächtigte sofort handeln und damit unter Umständen erheblichen Schaden, etwa durch einen schnellen Verkauf eines Unternehmens, abwenden.

Umfang der Vollmacht

Bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht sollten Art und Umfang sorgfältig bedacht und auf die Bedürfnisse des Vollmachtgebers abgestimmt werden.

Der Geltungsbereich der Vollmacht ist genau festzulegen. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese auch über den Tod hinaus gelten soll. Dies ist in vielen Fällen im Zusammenspiel mit einer erbrechtlichen Vorsorgeregulierung, aber unter Umständen auch unabhängig davon, sinnvoll. Ein Erbscheinsverfah-

ren kann unter Umständen mehrere Monate in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit können die Erben auf Grund des fehlenden Erbnachweises in rechtlicher Hinsicht nahezu handlungsunfähig sein. Insoweit können nicht wieder gutzumachende Schäden entstehen, etwa dann, wenn sich ein zeitnaher Praxisverkauf zerschlägt, weil der Erwerber nicht warten kann oder



möchte. Der Wert eines Unternehmens kann sich bereits nach wenigen Monaten erheblich verringern.

Neben der Auswahl des oder der geeigneten Bevollmächtigten ist der Umfang der Vollmacht möglichst genau festzulegen. Hier ist zwischen einer auf einzelne Geschäfte beschränkten oder aber einer Generalvollmacht zu entscheiden. Die Erteilung einer Generalvollmacht sollte auf Grund der damit verbundenen Risiken sorgfältig bedacht werden. Bei der Erteilung der Vollmacht sollte immer ausdrücklich geregelt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Bevollmächtigte zu Schenkungen berechtigt sein soll. Es empfiehlt sich darüber hinaus festzulegen, ob so genannte Insichgeschäfte, also Geschäfte des oder der Bevollmächtigten im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst im eigenen Namen erlaubt sein sollen. In Einzelfällen kann es darüber hinaus sinnvoll sein, die Möglichkeiten eines Missbrauchs der Vollmacht durch entsprechende Regelungen zu begrenzen.

Auslandsvermögen

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedarf bei vorhandenem Auslandsvermögen einer sorgfältigen rechtlichen

Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Staates. In vielen Staaten werden die in Deutschland üblichen Vorsorgevollmachten nicht als ausreichend angesehen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Formvorschriften besteht. Auch der mögliche Umfang einer Vollmacht unterliegt im Ausland durchaus verschiedenen rechtlichen Vorgaben.

Erteilung der Vollmacht

Die Erteilung der Vorsorgevollmacht ist grundsätzlich formlos, d.h. sogar mündlich möglich. Selbstverständlich sollte die Vorsorgevollmacht zu Beweis Zwecken und damit zur Verwendbarkeit im Rechtsverkehr zumindest schriftlich erteilt werden.

In vielen Fällen ist aber die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers durch einen Notar oder die Betreuungsbehörde zu empfehlen. Dies gilt vor allem dann, wenn Betriebsvermögen oder Grundbesitz vorhanden ist. Die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr wird durch die Beglaubigung der Unterschrift erheblich erhöht. Unter Umständen kann auch die Beurkundung der gesamten Vollmachtsurkunde durch einen Notar sinnvoll sein.

Darüber hinaus erwarten viele Kreditinstitute auch die Erteilung der Vollmacht auf hauseigenen Bankformularen, obwohl dies nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Bedarf auch zur Verfügung hat, da diese im Rechtsverkehr in der Regel vorgelegt werden muss.

Vorsorgevollmachtsregister

Bei der Bundesnotarkammer in Berlin wird ein zentrales Register für die Erteilung von Vorsorgevollmachten geführt. Die Erteilung der Vorsorgevollmacht sollte daher sodann in das Vorsorgeregister eingetragen werden.

Die Eintragung ist unabhängig von einer Beteiligung eines Notars möglich. Hierbei werden allerdings nur der Vollmachtgeber, die Erteilung der Vollmacht und die Person des Bevollmächtigten eingetragen. Der Inhalt der Vollmacht ist in dem Register nicht aufgeführt und dort auch nicht gespeichert oder bekannt.

Widerruf der Vorsorgevollmacht

Die erteilte Vollmacht kann von seltenen Ausnahmefällen frei und jederzeit durch den Vollmachtgeber widerrufen werden. In diesen Fällen muss zur Vermeidung von Missbrauch unbedingt darauf geachtet werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde

an den Vollmachtgeber zurückgibt. Der Widerruf der Vorsorgevollmacht sollte dann auch der Bundesnotarkammer mitgeteilt werden. Im Falle des Todes kann die gegebenenfalls über den Tod hinaus geltende Vollmacht von den Erben oder dem Testamentsvollstrecker widerrufen werden.

Patientenverfügung

Die erteilte Vorsorgevollmacht kann ferner durch eine Patientenverfügung ergänzt werden. Hierdurch kann der Vollmachtgeber die dem Bevollmächtigten im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge gegebenenfalls erteilte Vollmacht nach seinen eigenen Vorstellungen konkretisieren und im Rah-

men der gesetzlichen Vorgaben eine Bindung des Bevollmächtigten und des behandelnden Arztes herbeiführen. Hierbei ist aber zu beachten, dass in Ausnahmefällen trotz der erteilten Vorsorgevollmacht und der diese ergänzenden Patientenverfügung noch eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes notwendig sein kann. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen keine Einigkeit zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt im Hinblick auf die Durchführung oder den Abbruch einer Maßnahme besteht.

Für Rückfragen und eine individuelle Beratung steht die Rechtsberatung des Bundesverbandes Wassersportwirtschaft gern zur Verfügung.

NACHWEIS DES FORTBESTEHENDEN MANGELS AUSREICHEND

Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg hat sich in einer neueren Entscheidung mit folgendem für die Praxis bedeutenden Sachverhalt befasst.

Der Kläger erwarb bei der Beklagten am 16.11.2016 einen Gebrauchtwagen. Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgte noch am selben Tag. Im Frühjahr 2017 rügte der Kläger wiederholt Funktionsmängel beim Öffnen und Schließen des Verdecks. Auf Grund des angezeigten Mangels untersuchte die Beklagte das Fahrzeug im April, Mai und Juli 2017 jeweils auf Funktionsstörungen des Öffnungs- und Schließmechanismus¹ am Verdeck und führte sodann jeweils eine Reparatur aus. Als im Juli 2017 der Mangel erneut auftrat, veranlasste die Beklagte abermals die Überprüfung des Mechanismus². Eine erneute Reparatur erfolgte nicht. Der Kläger erklärte sodann den Rücktritt vom Kaufvertrag. Das Landgericht Würzburg gab der Klage in erster Instanz statt.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Nach Ansicht des OLG Bamberg lagen die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt vom Kaufvertrag vor, da zum Zeitpunkt der Übergabe ein Sachmangel am Verdeckmechanismus vorlag. Der Kläger hat zwar darzulegen und zu beweisen, dass ein Mangel bei Übergabe der Kaufsache vorlag und dieser trotz Nachbesserungsversuchen des Verkäufers

OLG Bamberg: Beweislast für fehlgeschlagene Nachbesserung liegt grundsätzlich beim Käufer

weiterhin vorhanden ist, dieser Darlegungs- und Beweislast genügt er jedoch durch den Nachweis, dass der Mangel weiterhin auftritt.

Unstreitig funktioniert der Öffnungs- und Schließmechanismus trotz der

Nachbesserungen der Beklagten weiterhin nicht. Ob dieser Defekt möglicherweise auf einem nach der Übergabe aufgetretenen Defekt in der Steuereinheit zurückzuführen ist, wie die Beklagte behauptet, ist nach Ansicht des OLG Bamberg ohne Bedeutung. Für einen solchen nachträglichen Defekt wäre die Beklagte beweispflichtig gewesen, dieser Pflicht kam sie jedoch nicht nach. Da die Beklagte drei Nachbesserungsversuche durchgeführt hatte und sie somit genügend Gelegenheit hatte, die Ursache des Defekts zu ermitteln, oblag ihr auch die konkrete Darlegung, weshalb der Mechanismus nach wie vor nicht funktionierte. Der Kläger war somit zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Aus der wichtigen Entscheidung des OLG Bamberg ergibt sich, dass der Käufer grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig ist, wenn er behauptet, dass ein Mangel trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche des Verkäufers weiterhin besteht. Dieser Verpflichtung kann er jedoch bereits dadurch genügen, dass er nachweist, dass der Mangel weiterhin auftritt.

WAS ES ZU BEWEISEN GILT

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hatte einen interessanten Fall zu entscheiden.

Der Kläger erwarb bei der gewerblich tätigen Beklagten ein gebrauchtes Kraftfahrzeug. Einen Monat nach Übergabe hatte das Fahrzeug einen Motorschaden und blieb liegen. Der Kläger setzte der Beklagten unter Hinweis auf das Liegenbleiben des Fahrzeuges eine Frist zur Nachbesserung. Die Beklagte lehnte die Nacherfüllung des Kaufvertrages ab. Der Kläger ließ daraufhin den Motorschaden beheben, wobei die Altteile durch die Werkstatt vernichtet wurden. Der Kläger hatte eine Aufbewahrung der Altteile nicht veranlasst. Die Reparaturrechnung belief sich auf

Wegfall der Beweislastumkehr des § 476 BGB durch Reparatur und Vernichtung der Altteile

10.800 Euro. Der Kläger klagte diese Kosten ein. Er trug vor, dass der Motorschaden des Fahrzeuges darauf zurückzuführen sei, dass ein Teilstück der Drallklappenwelle in den Brennraum des Motors gelangt sei und dass die Ursache hierfür bereits bei Übergabe des Fahrzeuges angelegt gewesen sei. Die Beklagte verweigerte die Erstattung unter Hinweis auf einen altersbedingten Verschleißschaden. Das Landgericht hatte in erster Instanz die Klage nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens abgewiesen. Auch die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das OLG Koblenz führte zunächst aus, dass eine Sachmängelhaftung we-



© Thomas Jansa – Fotolia.com

gen des eingetretenen Motorschadens nur in Betracht kommt, wenn der Motorschaden auf Ursachen zurückzuführen sind, die eine vertragswidrige Beschaffenheit des Fahrzeuges darstellen und die bei Übergabe bereits vorhanden waren und dass darüber hinaus normaler Verschleiß keinen Sachmangel darstellt. Nach Ansicht des OLG Koblenz ließ sich nicht mehr aufklären, welche der beiden Schadensursachen vorlag. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hatte mehrfach ausgeführt, dass sich der Grund für den Bruch der Drallklappe mit den gegebenen Informationen nicht abschließend ermitteln lasse. Es komme Materialermüdung, ein Materialfehler, das Einbringen eines Fremdgegenstandes oder lediglich eine Verklemmung durch Verkokungsrückstände in Betracht. Auch sei der zeitliche Ablauf nicht mehr bestimmbar. Der Sachverständige hatte insoweit mehrfach darauf hingewiesen dass es unbedingt einer Begutachtung der betroffenen Fahrzeugteile bedarf, um die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festzustellen.

Das OLG Koblenz hatte sich dann mit der Rechtsfrage zu befassen, zu

wessen Lasten dieses Ergebnis des Gutachtens unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr bei einem innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe aufgetretenen Mangel zu berücksichtigen ist. Das OLG Koblenz führte hierzu unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Beweisvereitelung Folgendes aus: Eine Beweisvereitelung liegt vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Hierbei geht es um die auch vorprozessual mögliche gezielte oder fahrlässige Vernichtung oder Vorenthaltung vorhandener Beweismittel. Das Verschulden muss sich hierbei sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts, als auch seine Beweisfunktion beziehen, also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen oder zukünftigen Prozess nachteilig zu beeinflussen. Die Reparatur einer als mangelhaft gerügten Kaufsache kann als Beweisvereitelung anzusehen sein, wenn ausgetauschte Teile, die für die Beweisführung von Bedeutung sind, nicht verwahrt werden.

Im vorliegenden Fall wurde eine fahrlässige Beweisvereitelung durch den

Kläger durch das OLG Koblenz eindeutig bejaht. Da Kläger hätte erkennen können und durch eine entsprechende Anweisung verhindern müssen, dass die mit dem Austausch der Fahrzeugteile beauftragte Werkstatt diese nicht aufbewahrt. Dabei traf den Kläger ein besonders schwerer Vorwurf, da er durch den Schriftverkehr mit der Beklagten dahingehend sensibilisiert war, dass es auf eine streitige Auseinandersetzung hinauslaufen könnte.

Die Folgen einer Beweisvereitelung liegen im Bereich der Überzeugungsbildung des Gerichts. Nach Ansicht des OLG Koblenz kommt unter Abwägung aller für den Einzelfall relevanten Umstände auch eine Umkehr der Beweislast in Betracht. Sie führt im vorliegenden Fall dazu, dass die Vermutungswirkung des § 476 BGB zu Lasten der Beklagten als gewerbliche Verkäuferin entfällt. Dieser wurde durch die Vernichtung der Altteile die Beweisführung unmöglich gemacht. Es liegt auf der Hand, dass bei der Vernichtung von technischen Fahrzeugteilen einer Aufklärung der Schadensursache gänzlich der Boden entzogen wird. Dies rechtfertigt nach Ansicht des OLG Koblenz im Zusammenhang mit dem schweren Sorgfaltsverstoß des Klägers, die Vermutungswirkung entfallen zu lassen, zumal sich nach den Ausführungen des Sachverständigen, der sich im Bereich seiner Möglichkeiten umfassend mit dem Schadensbild auseinandergesetzt hat, keine auf greifbare Anknüpfungspunkte stützbar höhere Wahrscheinlichkeit für einen im Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Sachmangel annehmen lässt.



TERMINE

<p>17.10.2018 Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS) Seminar „Hausboot oder schwimmendes Haus“ Hamburg</p> <p>17. - 21.10.2018 Hamburg Boat Show Hamburg</p> <p>19.10.2018 Fachverband Seenot-Rettungsmittel e.V. (FSR) Mitgliederversammlung Hamburg</p> <p>07.11.2018 Verband der Sportboot- und Schiffbau-Sachverständigen e.V. (VBS) Seminar „Gasanlagen und Riggs“ Bochum</p> <p>08.11.2018 Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. Branchentreff Ost Berlin</p>	<p>20.11.2018 Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. Branchentreff Nord Hamburg</p> <p>21.11.2018 Bundesverband Kanu Kanubranchenforum Lübeck</p> <p>22.11.2018 Bundesverband Kanu Mitgliederversammlung Lübeck</p> <p>04.12.2018 Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. Branchentreff West/Süd-West Köln</p> <p>05.-06.12.2018 Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. Tagung von Präsidium, Aufsichtsrat und Delegierten Düsseldorf</p> <p>19.-27.01.2019 boot Düsseldorf</p>
---	--

© Stillfix – Fotolia.com

Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2010 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2010 = 100,0
2010	100,0	100,0
2011	102,1	101,6
2012	104,1	103,3
Jan 18	109,8	108,5
Feb 18	110,3	108,7
März 18	110,7	109,3
Apr 18	110,7	109,7
Mai 18	111,2	109,9
Juni 18	111,3	109,7
Juli 18	111,6	109,1
Aug 18	111,7	109,5

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden.

Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst.

Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left(\frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle:
Philip Witte, Tel. 0221-595710
oder info@bvww.org

Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren.

Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundes-

landes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf www.bwww.org werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail (info@bwww.org), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
18.04.18	180418c	Thüringen	Startschuss Thüringer Gründerpreis	Der Thüringer Gründerpreis 2018 wird in drei Kategorien vergeben: überzeugende Businesspläne, erfolgreiche Jungunternehmer sowie erfolgreiche Unternehmensübernahmen. Preisgelder von insges. 75tsd Euro
18.04.18	180418b	Sachsen	Weiterentwicklung Mittelstandsförderung	Sachsen entwickelt die Mittelstandsförderung weiter, um die Chancen des digitalen Wandels zu nutzen. Industrie, Dienstleistung, Handel und Handwerk als Zielgruppe. www.sab-sachsen.de
18.04.18	180418a	Baden-Württemberg	5,6 Mio für regionale Innovationsaktivitäten	Gezielte Förderung regionaler Innovationsinfrastrukturen aus Mitteln des EFRE. Fokus auf Technologie, Kompetenz- und Gründerzentren
22.03.18	180322a	Bund	Messeprogramm 2019 für Start-Up	Junge, innovative Unternehmen können 2019 zu reduzierten Kosten auf internationalen Messen in Deutschland ausstellen
15.03.18	180315a	Bayern	10 Mio für Qualifizierungsmaßnahmen	Der Freistaat fördert ab März innovative Qualifizierungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt. Der Focus liegt hierbei auf benachteiligten Menschen
06.02.18	180206b	Bremen	Messeförderung für kleine Unternehmen	Auf diversen Messen, wie auch auf der Marinotec China, können Bremer Unternehmen Präsenz zeigen.
06.02.18	180206a	Bayern	Innovationspreis 2018	Bis Ende April 2018 können sich Unternehmen mit Sitz in Bayern um den Innovationspreis bewerben.
01.02.18	180201b	Sachsen	Unterstützung bei Investitionen	Der Freistaat Sachsen unterstützt KMU bei folgenden Vorhaben: Errichten und Ausbau der Betriebsstätte, Änderungen des Produktionsverfahrens, Erwerb eines Betriebes.
01.02.18	180201a	Bayern	Messebeteiligung 2018	Bayern bietet 2018 15 Messebeteiligungen in Europa, Asien und Nordamerika sind ebenfalls im Programm.
04.01.18	180104b	Schleswig-Holstein	Interreg Deutschland-Danmark	Sichtbarkeitmachung des grenzübergreifenden Arbeitsmarktes, Fokus liegt auf Fachkräftemangel. Antragsfristen Feb/Jun 2018.
04.01.18	180104a	Hessen	Förderprogramme Berufsausbildung	Hessische Unternehmen erhalten Zuschüsse, wenn sie Hauptschulabsolventen direkt nach Schulabschluss als Auszubildende einstellen.
23.12.17	171223b	Mecklenburg-Vorpommern	Neue Schwerpunkte Arbeitsmarktpolitik	Schwerpunkte: regionalspezifische Ausrichtung des Arbeitsmarktes sowie Qualifizierungsoffensive. Förderung bis zu 100.000 €, auch die Anwendung von Bildungsschecks ist möglich.
23.12.17	171223a	Bund	Maritimes Forschungsprogramm	Schwerpunkt auf Digitalisierung der maritimen Branche sowie autonome Technologien in der Schifffahrt.
20.12.17	171220b	Brandenburg	Gründungsförderung	Das Land Brandenburg unterstützt weiterhin Gründungswillige. Förderzeitraum bis Ende 2020.
20.12.17	171220a	Bund	LNG-Förderung Seeschifffahrt	Ab sofort können Förderanträge für die Aus- und Umrüstung auf LNG als Schiffskraftstoff eingereicht werden.
22.11.17	171122c	Nordrhein-Westfalen	Qualifizierung mit Beratung und Bildungsscheck	Land bezuschusst Weiterbildungskosten mit 50%. Pro Bildungsscheck können bis zu 500 € gefördert werden.
22.11.17	171122b	Bremen	Bremen erneuert Serviceangebot für Gründer/innen	Bedarfsorientierte Beratung für Gründer/innen durch START-Haus-Initiative.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
22.11.17	171122a	Bund	Auslandsmesseprogramm 2018	Messetermine und Kontaktdaten für Auslandsmessebeteiligung erhältlich.
17.11.17	171117b	Bayern	537 Mio. zinsgünstige Darlehen für mittelständische Unternehmen	Schwerpunkt Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien.
17.11.17	171117a	Bund	Förderung Wasserressourcen-Management	BMBF unterstützt UN-Nachhaltigkeitsziel zum Erhalt der Gewässerökosysteme.
02.11.17	171102a	Bund	Förderung von Verbundprojekten zu Batteriematerialien	Unterschiedlich bemessene Zuwendungen je nach Anwendungsnähe des Vorhabens.
25.10.17	171025a	Mecklenburg-Vorpommern	Förderung von Kleinstunternehmen	Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bietet Förderung für Kleinstunternehmen bis 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. € Umsatz an. Die Anträge sind bis 30.11.17 einzureichen. Bezuschusst werden Wirtschaftsgüter wie Baukosten, Modernisierung, Büroausstattung etc.
28.09.17	170928a	Baden-Württemberg	Personal- und Strategieoffensive	Maßnahmenpaket „Dialog und Perspektive Handwerk 2025“.
12.09.17	170912a	Bund	BMVI-Förderprogramm für LNG	BMVI-Förderprogramm für LNG in der Seeschifffahrt. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Eigentümer eines Schiffes oder Personen, die einen Schiffsneubau planen.
23.08.17	170823a	Saarland	Kompetenz durch Weiterbildung	Verbesserte Richtlinien für das Förderprogramm „Kompetenz durch Weiterbildung“- Mit KdW erhalten Unternehmen einen Zuschuss i.H.v. 50% der Seminarkosten.
08.08.17	170808b	Sachsen-Anhalt	Meistergründungsprämie	Einmalige Meistergründungsprämie i.H.v. 10.000 €, nicht rückzahlbar.
08.08.17	170808a	Baden-Württemberg	Förderung mittelständischer Unternehmen	1,7 Mio. € für Beratungsangebote für KMU aus den Bereichen Handwerk, Dienstleistung, Industrie und Handel.
13.07.17	170713a	Bund	BMVI fördert Brennstoffzellenantrieb	Das BMVI fördert den Brennstoffzellenantrieb bei Schiffen und stellt dafür 250 Mio bereit.
04.07.17	170704a	Mecklenburg-Vorpommern	Meisterprämie wird fortgeführt	Das Wirtschaftsministerium hat die Meisterprämie verlängert. Einmalige Zuschüsse i.H.v. 7500 € bei Existenzgründung durch Übernahme eines Betriebes.
26.06.17	170626b	NRW	Gründerpreis NRW 2017	Max. 250 Angestellte und 50 Mio Umsatz / Jahr. Einsendeschluss ist der 15.9.
26.06.17	170626a	Brandenburg	Tourismuspreis 2018	Bis zum 15.9. läuft die Bewerbungsphase für den Tourismuspreis.
23.05.17	170523a	Bund	Subventionen für Wertindustrie	Bundesregierung will deutsche Werften weiter mit Innovationsbeihilfen fördern, die nicht zurückgezahlt werden müssen.
16.05.17	170516a	Bremen	Messeförderung	Kleine Unternehmen (u.a. aus maritimem Bereich) können Förderung für Messeauftritt im In- wie Ausland erhalten.
25.04.17	170425a	Hamburg	Kapital für Start-Ups	Innovationsstarter Fonds Hamburg stärkt junge innovative Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von 12 Mio. Euro.
20.04.17	170420a	Baden-Württemberg	Neues Programm MikroCrowd	Gründungsförderung von Kleinstunternehmen bis 10 Angest. In den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung, 450.000 € über 4 Jahre.
18.04.17	170418b	Sachsen	55 Mio für betriebliche Ausbildung	ESF bietet Mittel für den Erwerb von Zusatzqualifikationen in der Ausbildung.
18.04.17	170418a	Niedersachsen	Neue Fördermöglichkeiten	Förderung von Investitionen sowie Ausbau und Erschließung von Gewerbegebieten in versch. Landkreisen. 45 Mio € bis 2020.
30.03.17	170330A	Mecklenburg-Vorpommern	Qualifizierungsoffensive im maritimen Bereich	Förderung Qualifizierung von Fachpersonal bei Werften und Zulieferern.
23.03.17	170323a	Niedersachsen	Niedersachsen hilft jungen Unternehmen	Nieders. Wirtschaftsministerium unterstützt Startups mit 4 Mio €
02.03.17	170302b	Sachsen-Anhalt	112 Mio. für Mittelständler und Gründer	Neue Impulse für innovative Gründungen von KMU
02.03.17	170302a	Baden-Württemberg	Finanzierung von Start-Ups	Förderung von Start-Ups, Existenzgründern und Nachfolgern



19.–27.1.2019



360° Wassersport erleben.
boot.de

